

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Merkblatt

**für Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms
und
Besonderheiten im Rahmen eines eingerichteten Schwerpunktprogramms**

A.	Merkblatt für Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms..	1
I.	Programmziele	1
II.	Rolle des Koordinators	2
III.	Vorbereitung eines Schwerpunktprogramms	2
IV.	Auswahlverfahren.....	2
V.	Bewertungskriterien.....	2
VI.	Antragstellung	3
1.	Antragsberechtigung	3
2.	Abgabefrist	3
3.	Antragsumfang	3
4.	Antragsform	3
5.	Förderungsdauer	3
6.	Antragsinhalt	3
VII.	Abschlussberichte	4
B.	Besonderheiten für Anträge im Rahmen eines eingerichteten Schwerpunktprogramms	5
I.	Antragsberechtigung	5
II.	Antragszeitraum	5
III.	Erläuterung zur Einbindung des Antrags in das Schwerpunktprogramm	5
IV.	Mittel für die Koordinierung des Schwerpunktprogramms.....	5
V.	Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen	6
VI.	Mittel für Kolloquien und Koordinierungsbesprechungen.....	6
VII.	Verpflichtungen der Teilnehmer des Schwerpunktprogramms.....	7

A. Merkblatt für Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms

Das Schwerpunktprogramm bietet als themenorientiertes Förderprogramm mit offener Ausschreibung die Möglichkeit, Forschungsvorhaben auf aktuellen Forschungsgebieten interdisziplinär und überregional zu vernetzen.

Schwerpunktprogramme werden für eine Laufzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet, die in mehrere Förderperioden unterteilt sind. Nach Einrichtung eines Schwerpunktprogramms wird für jede Förderperiode zur Vorlage von Anträgen innerhalb des in der Ausschreibung definierten Themas aufgefordert. Aus den eingehenden Projektvorschlägen werden die zu **fördernden Projekte ausgewählt**.

Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen Schwerpunktprogramms richtet sich an den Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Er soll sich an den nachstehenden drei Programmzielen orientieren und sie jeweils durch konkrete Beispiele verdeutlichen.

I. Programmziele

1. Neue Qualität in Thematik, Kooperation oder Methodik

Das Programmziel kann erreicht werden, wenn beispielsweise :

- das Schwerpunktprogramm Themenstellungen enthält, welche vor einigen Jahren noch nicht denkbar waren, und/oder
- im Schwerpunktprogramm risikobehaftete neue Methoden und Ansätze erprobt werden und/oder
- neue Arbeitsrichtungen etabliert werden, die sich ggf. auch auf andere Fachgebiete auswirken, und/oder
- das Schwerpunktprogramm eine absehbar international wachsende Bedeutung oder eine erwartbare nachhaltige Prägung der Wissenschaftslandschaft bewirkt.

Neue Schwerpunktprogramme werden nicht für Forschungsgebiete eingerichtet, die bereits etabliert sind und anderweitig umfangreich finanziert werden.

2. Mehrwert durch fachübergreifende Zusammenarbeit (Interdisziplinarität)

Dieses Ziel kann erreicht werden durch die koordinierte Zusammenführung aller für die Erreichung des wissenschaftlichen Ziels relevanten Wissenschaftsgebiete und die Einbindung der erforderlichen Fachexpertise.

3. Mehrwert durch ortsübergreifende Zusammenarbeit (Netzwerkbildung)

Ein drittes Ziel des Programms ist die Netzwerkbildung. Es werden nur solche Themen als Schwerpunktprogramme eingerichtet werden, die durch eine deutschlandweite Vernetzung einen besonderen Schub erfahren. Ferner ist die ausgewiesene wissenschaftliche Expertise der potentiellen Teilnehmer erforderlich.

II. Rolle des Koordinators

Die Initiatoren des Programms bestimmen einen Koordinator. Dieser hat neben einer beratenden Funktion gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern der einzelnen Projekte auch eine steuernde Funktion für das Programm als Ganzes und die Aufgabe, es gegenüber der Gutachtergruppe zu vertreten. Die Tätigkeit des Koordinators erstreckt sich im Idealfall von der Durchführung des ersten Rundgesprächs zur Vorbereitung des Schwerpunktantrags über die Organisation der Vorbereitungsphase und der gesamten Schwerpunktaktivitäten während der Laufzeit des Schwerpunktprogramms bis hin zur Durchführung des Abschlusskolloquiums und der Erstellung des Abschlussberichtes.

Der Koordinator legt bei jeder Fortsetzungsbegutachtung einen Bericht zur Entwicklung des Schwerpunktprogramms insgesamt vor und ist verantwortlich für die Vorlage des Abschlussberichtes an den Senat. Er hat das Recht, von den Teilnehmern des Schwerpunktprogramms die hierfür erforderlichen Informationen einzuholen (siehe auch unten Abschnitt B. IV).

III. Vorbereitung eines Schwerpunktprogramms

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung bietet die DFG die Möglichkeit zur Durchführung von Rundgesprächen an. Diese eignen sich in besonderer Weise für die Konzeption eines in Vorbereitung befindlichen Schwerpunktprogramms.

IV. Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung über die Einrichtung neuer Schwerpunktprogramme trifft der Senat der DFG unter Mitwirkung von Fachkollegiatinnen und Fachkollegiaten einmal jährlich auf der Basis schriftlicher Anträge.

V. Bewertungskriterien

Für die Bewertung des Einrichtungsantrags werden folgende, aus den Programmzielen abgeleitete und nicht abschließend aufgezählte Bewertungskriterien zugrunde gelegt, die im Einrichtungsantrag sichtbar werden sollen:

- Neuheit des vorgeschlagenen Arbeitsgebietes in Deutschland und im internationalen Kontext
- Kurz- und mittelfristig klar definierte Forschungsziele
 - Definition und Eingrenzung der wissenschaftlichen Fragestellungen,
 - Kohärenz der geplanten Forschungsaktivitäten.
- Synergie - Konzepte und Werkzeuge zur Gestaltung der Zusammenarbeit
 - Konzept und Netzwerkbildung innerhalb des Schwerpunktprogramms,
 - Workshops, themenbezogene Arbeitskreise, Doktoranden-Sommerschulen, Arbeitsbesuche, Betreiben einer Webseite.
- Koordinierung des Schwerpunktprogramms
 - Auswahl einer Persönlichkeit als Koordinator, die ggf. zusammen mit einer fachübergreifenden Steuerungsgruppe die Gestaltung der Zusammenarbeit im Schwerpunktprogramm übernehmen kann (vgl. oben II).

- Konzepte zur Nachwuchsförderung
 - Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in das Schwerpunktprogramm,
 - Workshops, Sommerschulen und Methodentraining für Doktoranden.
- Internationale Einbindung und Sichtbarkeit
 - Internationale Vernetzung,
 - Internationale Konferenzen zu dem Themengebiet.
- Überzeugende Einordnung in den Kontext anderer Förderaktivitäten mit direktem thematischem Bezug
 - Verhältnis zu anderen früheren, laufenden und geplanten Förderaktivitäten der DFG und anderer Förderer.

VI. Antragstellung

1. Antragsberechtigung

Jede bei der DFG antragsberechtigte Wissenschaftlerin und jeder bei der DFG antragsberechtigte Wissenschaftler kann einen Antrag auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms stellen.

2. Abgabefrist

Der Einrichtungsantrag muss bis zum 15. November eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle der DFG in elektronischer Form eingereicht werden.

3. Antragsumfang

Der Einrichtungsantrag sollte maximal 20 Seiten inklusive Anlagen umfassen und keine Teilprojektskizzen enthalten.

4. Antragsform

Um vergleichbare Maßstäbe bei der Auswahl der Schwerpunktprogramme anlegen zu können, bitten wir, den Antrag in der Schriftart "Arial", Schriftgröße 11 im DIN A4-Format, ungebunden und gelocht, einzusenden. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann eine Schriftart in vergleichbarer Größe verwendet werden. Anträge, die nicht dieser Form entsprechen, können nicht entgegen genommen werden.

5. Förderungsdauer

Der maximale Förderzeitraum für ein Schwerpunktprogramm beträgt sechs Jahre. Eine variable Aufteilung der Förderperioden (z.B. für 3 x 2 Jahre oder 2 x 3 Jahre oder 6 x 1 Jahr) ist möglich.

6. Antragsinhalt

Der Einrichtungsantrag muss das wissenschaftliche Programm und die wichtigsten Gründe für die Aufnahme des Programms in die Förderung darlegen. Er sollte ferner eine einseitige Zusammenfassung des wissenschaftlichen Themengebietes enthalten, die als Grundlage für die Ausschreibung des Programms geeignet ist.

Im einzelnen sollte im Antrag auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Arbeitsprogramm,
- wissenschaftliche Ziele,
- Stand der Forschung (unter Berücksichtigung eigener Vorarbeiten der Initiatoren und Teilnehmer) in Deutschland und im Ausland,
- Ausführungen zur Erreichung und Berücksichtigung der unter I. und V. beschriebenen Programmziele und Bewertungskriterien,
- Abgrenzung zu anderen laufenden Programmen mit direktem thematischem Bezug, z.B. Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Programmen anderer Förderer als der DFG,
- Voraussichtliche Teilnehmer,
- Antragszeitraum und geplante Förderperioden,
- Schätzung und Begründung des Mittelbedarfs.

Als Anlage sollte der Antrag die wichtigsten Literaturzitate zum Stand der Forschung enthalten, insbesondere zu den eigenen Vorarbeiten der Teilnehmer und - soweit erforderlich - zum Arbeitsprogramm.

VII. Abschlussberichte

Nach Beendigung des Schwerpunktprogramms sind ein programmspezifischer und ein wissenschaftlicher Abschlussbericht zu erstellen.

Der programmspezifische Abschlussbericht wird vom Senat mit Blick auf Ziele und Kriterien des Programms diskutiert.

Der wissenschaftliche Abschlussbericht wird zusätzlich auf dem Abschlusskolloquium in Gegenwart von Gutachtern vorgestellt. Er soll ferner in geeigneter Form auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der wissenschaftliche Abschlussbericht zum Schwerpunktprogramm insgesamt kann nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle die Abschlussberichte zu den einzelnen Teilprojekten ersetzen.

B. Besonderheiten für Anträge im Rahmen eines eingerichteten Schwerpunktprogramms

Sobald der Senat die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms beschlossen hat, fordert die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Wege einer deutschlandweiten Ausschreibung auf, Anträge im Rahmen des eingerichteten Schwerpunktprogramms zu stellen.

Hinsichtlich der Antragstellung gelten die üblichen Regelungen für Projektanträge, insbesondere für Sachbeihilfen das "Merkblatt Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung" (DFG-Vordruck 1.02) mit folgenden Besonderheiten:

I. Antragsberechtigung

Anträge können auch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt werden, die an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind.

Es ist ferner eine Beteiligung von ausländischen Wissenschaftlern möglich, wenn ihr Projekt für das Schwerpunktprogramm insgesamt von überragender Bedeutung ist. Dies ist im Antrag besonders zu erläutern.

II. Antragszeitraum

Mit der Aufforderung zur Antragstellung werden auch der Antragszeitraum und die Förderperioden festgelegt.

III. Erläuterung zur Einbindung des Antrags in das Schwerpunktprogramm

Zu jedem Antrag ist darzulegen, in welcher Weise sich der Antrag in inhaltlicher wie auch in organisatorischer Hinsicht in das Schwerpunktprogramm einfügt. Hierzu zählen Ausführungen zu Kooperationen mit anderen Antragstellern im Schwerpunktprogramm, etwa auf der Basis gemeinsamer Vorarbeiten und Publikationen. Die geplante Realisierung des Projekts zusammen mit anderen Antragstellern kann insbesondere an der gemeinsamen Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern, aber auch an der projektübergreifenden Anwendung von Methoden im Rahmen eines Netzwerks sichtbar werden.

IV. Mittel für die Koordinierung des Schwerpunktprogramms

Um die notwendige breite Palette an koordinierenden Aktivitäten in eigener Verantwortung entfalten zu können, kann der Koordinator in einem Koordinatorprojekt mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Der Koordinatorfonds kann Mittel zur Unterstützung der Arbeit des Koordinators, zur Veröffentlichung von Ergebnisberichten und weitere, für gemeinsame Aufgaben des Programms erforderliche Mittel umfassen. Im Koordinatorfonds können ferner auch Reisemittel für alle Teilnehmer des Schwerpunktprogramms zum Zwecke von Kooperationsgesprächen und zum Ergebnisaustausch unter den Gruppen beantragt werden.

Dem Koordinator bleiben die Mittel auch über die Laufzeit des Schwerpunktprogramms hinaus erhalten, um so den Abschluss von Aktivitäten zu ermöglichen, die aus dem Schwerpunktprogramm entstanden sind.

V. Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Im Rahmen des Koordinatorprojekts können Mittel in einer Höhe von bis zu 15.000,- EUR/Jahr beantragt werden um

- die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung zu erhöhen,
- die im Schwerpunktprogramm arbeitenden Nachwuchswissenschaftlerinnen (neben ihrer fachlichen Qualifizierung) für ihre wissenschaftliche Karriere zu qualifizieren und
- den Arbeitsplatz "Wissenschaft" familienfreundlicher zu gestalten.

Ein spezifizierter Antrag ist nicht erforderlich. Die Mittel werden pauschal bewilligt und sind zweckgebunden.

Sie können beispielsweise eingesetzt werden, um Nachwuchswissenschaftlerinnen die Teilnahme an Mentoring- oder Coaching-Programmen zu ermöglichen. Die Mittel können auch dazu verwendet werden, eine Netzbildung zwischen den im Schwerpunktprogramm arbeitenden Wissenschaftlerinnen zu initiieren.

Mit den Mitteln kann eine Kinderbetreuung während der im Rahmen des Schwerpunktprogramms stattfindenden Veranstaltungen finanziert werden. Ferner können Projektleiterinnen mit Kindern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben entlastet werden. Dieses Angebot gilt auch Projektleiter, die aufgrund ihrer familiären Situation Bedarf haben. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch den Koordinator vor Ort.

Im übrigen können mit den pauschal gewährten Mitteln alle Maßnahmen finanziert werden, die nach der Einschätzung der am Schwerpunktprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erreichen.

VI. Mittel für Kolloquien und Koordinierungsbesprechungen

Während der Laufzeit des Schwerpunktprogramms sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens einmal während des jeweiligen Bewilligungszeitraums, Kolloquien stattfinden. Diese Treffen sollen zur Koordinierung der Einzelvorhaben im Sinne des Gesamtprogramms und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern an dem Schwerpunktprogramm und ggf. auch mit anderen, auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland dienen. Die für die Durchführung der Kolloquien erforderlichen Mittel (Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer) werden von der DFG bereitgestellt.

Ferner stellt die DFG die für Koordinierungsbesprechungen (z.B. auch thematische Workshops oder Sommerschulen) zwischen einzelnen Teilnehmern oder Teilnehmergruppen erforderlichen Mittel (Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer) zur Verfügung. Diese Mittel können entweder zusammen mit den Mitteln für die einzelnen Vorhaben oder im Rahmen des Koordinatorprojektes beantragt werden.

VII. Verpflichtungen der Teilnehmer des Schwerpunktprogramms

Die an einem Schwerpunktprogramm beteiligten Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, dem Koordinator zeitnah alle für die Erstellung der Zwischenberichte und des Abschlussberichtes zum Schwerpunktprogramm insgesamt erforderlichen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.